

Arten des Besitzes – Übung zur Wiederholung

- a) V vermietet M seine Dachgeschosswohnung.
- b) M untervermietet mit Erlaubnis des V ein Zimmer an den S.
- c) E verstirbt in London bei einer Wirtschaftskonferenz durch einen plötzlichen Herzinfarkt mit seiner wertvollen Uhr an seinem Handgelenk. Die in Frankfurt lebende Alleinerbin F erfährt erst einen Monat später von dem Todesfall.
- d) Die A-GmbH, unter der Leitung des Geschäftsführers G, ist Eigentümerin eines Pkw.

Welche Arten von Besitz besteht in den Fällen?

- a) M ist unmittelbarer Besitzer, V ist mittelbarer Eigenbesitzer (§§ 868, 872 BGB).
- b) S ist unmittelbarer Fremdbesitzer des von ihm gemieteten Zimmers. M ist im Hinblick auf das untervermietete Zimmer mittelbarer Fremdbesitzer 1. Stufe (§ 871 BGB) und unmittelbarer Fremdbesitzer seiner eigenen Zimmer. V ist mittelbarer Eigenbesitzer 2. Stufe bezüglich des an S untervermieteten Zimmers und mittelbarer Eigenbesitzer* im Verhältnis zu M hinsichtlich der von diesem bewohnten Zimmer.

Hinweis: Da es hinsichtlich der von M bewohnten Zimmer nur einen mittelbaren Besitzer gibt, nämlich den V, ist es nicht richtig, wenn man hier „mittelbarer Eigenbesitzer 1. Stufe“ schreiben würde, denn es gibt hier ja nur einen mittelbaren Besitzer. Denkt immer daran: wer A sagt, muss auch B sagen.

- c) F erlangt auch ohne Kenntnis von der Erbschaft und ohne tatsächlich vorhandene Sachherrschaft Erbenbesitz gemäß § 857 BGB. Der Besitz geht in der Form auf den Erben über, in der er beim Verstorbenen vorlag. F wurde hier unmittelbarer Eigenbesitzer.
- d) Die GmbH kann als rechtliches Konstrukt mangels natürlicher Handlungsfähigkeit und Willensbildung keinen Besitz begründen. Auch die Organe (Geschäftsführer, § 35 I GmbHG)

sind keine Besitzdiener, da die Voraussetzungen des § 855 BGB nicht vorliegen: sie haben keine weisungsgebundene Stelle in einem Erwerbsgeschäft eines anderen. Allerdings wird die von ihnen ausgeübte tatsächliche Sachherrschaft der juristischen Person (§ 13 I GmbHG) über die Rechtsfigur des sog. Organbesitzes zugerechnet. Der Geschäftsführer selbst hat keinen Besitz im Rechtssinne inne.